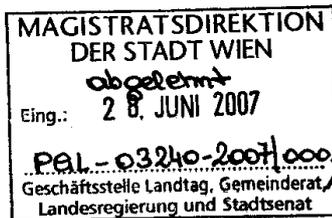


10

AB



DIE GRÜNEN

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Ingrid Puller und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28.6.2007
zu Post 9 der heutigen Tagesordnung

**betreffend Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der
Gemeinde Wien (Wiener Zuweisungsgesetz) und mit dem das Wiener
Stadtwerke - Zuweisungsgesetz (2. Novelle zum Wiener Stadtwerke -
Zuweisungsgesetz) sowie das Wiener Personalvertretungsgesetz (13. Novelle
zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden.**

BEGRÜNDUNG

Die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bei beabsichtigten Ausgliederungen sind ein wichtiger politischer Faktor. § 39 Wiener Personalvertretungsgesetz kennt Mitwirkungsrechte unterschiedlicher „Intensität“. Der vorliegende Gesetzesentwurf ordnet die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bei beabsichtigten Ausgliederungen leider dem bloßen Recht auf Kenntnisnahme in § 39 Absatz 5 zu. Eine stärkere Mitbestimmung der Personalvertretung wäre zweifellos durch die Zuordnung des Tatbestandes „beabsichtigte Ausgliederungen“ zu § 39 Absatz 2 (zustimmungspflichtige Materien) gegeben (Änderungen 1 und 2 im Antragstext). Darüber hinaus sollen die in § 40 W-PVG angeführten Mitwirkungsrechte der Personalvertretung in wirtschaftlichen Angelegenheiten generell auch bei den ausgegliederten Rechtssubjekten erhalten bleiben (Änderungen 3 und 4 im Antragstext).

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz (13. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert wird, wird wie folgt geändert:

1. Artikel III, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

2. In § 39 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. beabsichtigte Ausgliederungen. Dazu zählen auch Informationen über den (geplanten) Zeitpunkt der Ausgliederung, den Grund hierfür, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Ausgliederung für die Bediensteten und allfällige hinsichtlich der Bediensteten in Aussicht genommene Maßnahmen.“

In den Angelegenheiten der Z 1 bis 6 und 10 hat die Zustimmung schriftlich zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn in den Angelegenheiten der Z 5 und 6 die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 1 lit. b letzter Halbsatz vorliegen.“

2. Artikel III, Ziffer 3 entfällt.

3. Artikel III, Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

6. § 40 Abs. 10 entfällt.

4. Artikel III, Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

7. § 51b wird wie folgt geändert:

„§ 51b. (1) Für die nach dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gilt § 39 Abs. 1 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/1999 solange weiter, als in der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.

(2) Für die nach dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gilt § 39 Abs. 1 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 37/2003 solange weiter, als bei den Rechtsträgern, zu denen die Bediensteten zur Dienstleistung zugewiesen sind, noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.

(3) Für die nach dem Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Beamten und Beamtinnen sowie Vertragsbediensteten (§ 1 Abs. 1 Vertragsbedienstetenordnung 1995) gilt § 39 Abs. 1 in der Fassung vor der 8. Novelle zu diesem Gesetz solange weiter, als bei der Konservatorium Wien GmbH, bei einer Beauftragung gemäß § 1 Abs. 4 Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz bei der Konservatorium Wien Privatschule GmbH, noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.

(4) Für die nach dem ASFINAG – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gelten § 39 Abs. 1 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 48/2005 solange weiter, als bei der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.

(5) Für die nach dem Wiener Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gilt § 39 Abs. 1 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 43/2006 solange weiter, als beim jeweiligen Beschäftigten (§ 2 Abs. 2 W-ZWG) noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.“

Wien, am 28.6.2007

